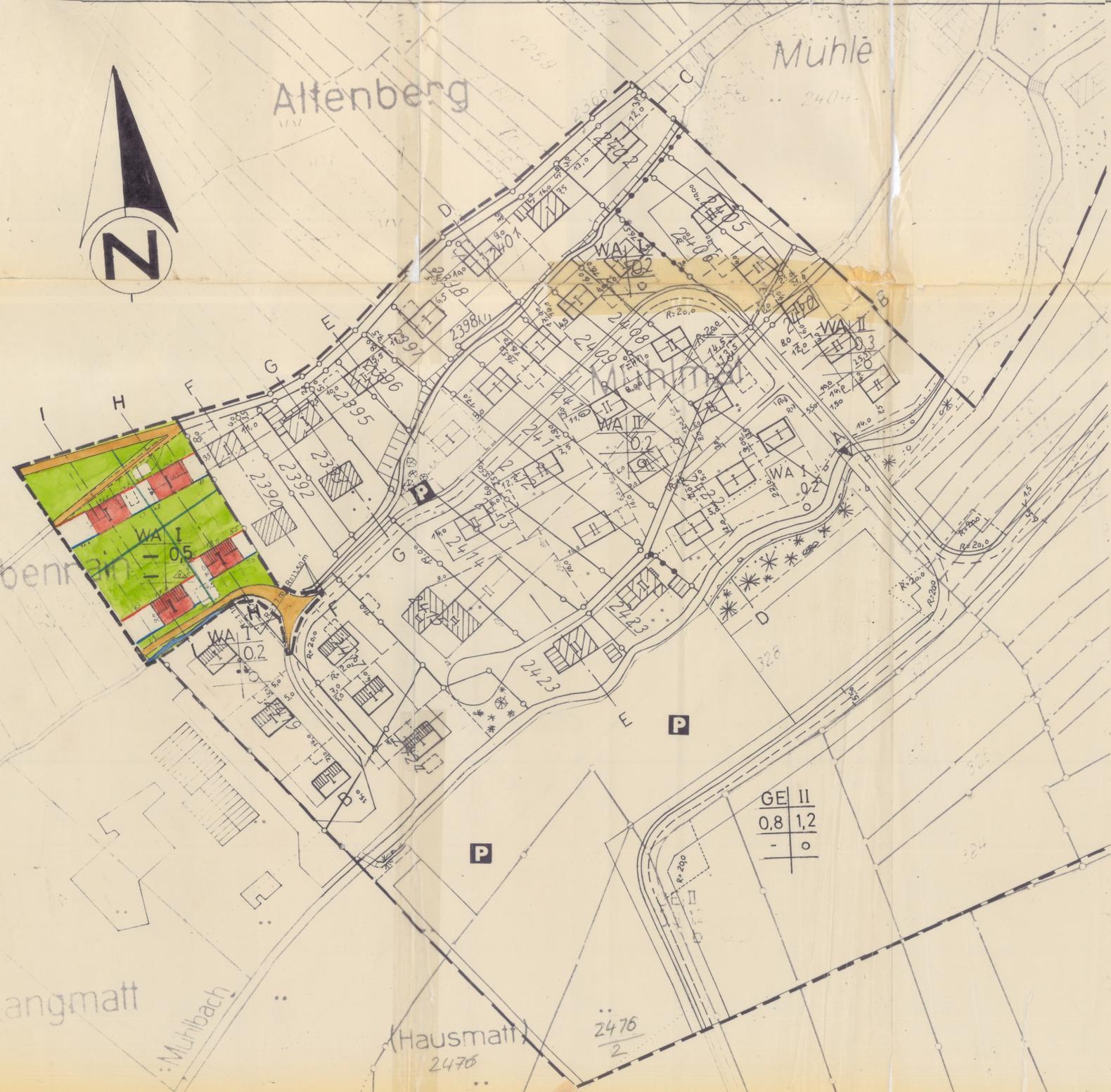




Altenberg

Mühle



BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

A Rechtsgrundlagen:

- §§ 1 und 2, 8 und 9 BBauG vom 23. Juni-1960
- §§ 1 bis 3 Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965
- § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1965
- §§ 1 bis 23 BauNVO vom 26. November 1968
- §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der LBO Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964

B Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

WA = allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 Es sind keine Ausnahmen gem. § 3 / 3 BauNVO zulässig.
 Nebenanlagen gem. § 14 / 1 BauNVO, außer Gebäuden gem. § 2 / 2 LBO, sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 Versorgungsanlagen sind gem. § 14 / 2 BauNVO zulässig.

Maß der baulichen Nutzung:

Festsetzungen über Bauweise siehe Planeintragungen.
 Stellung und Firstrichtung der Gebäude siehe Planeintragungen.

Baugestaltung:

Die Dachneigung der Hauptgebäude richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung.
 Bei den Hauptgebäuden ist ein Kniestock von max. 60 cm zulässig.
 Für die Dachdeckung ist dunkles, hartes, nicht glänzendes Material zu verwenden.
 Für die Standorte der Garagen sind die Planeintragungen maßgebend.

Als Einfriedung der Grundstücke sind zugelassen:
 Sockel bis 30 cm Höhe mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäune mit Heckenhinterpflanzung.
 Stacheldraht ist als Einfriedung nicht gestattet.

Geplant: Ing. Büro BAUSCHER 7620 WOLFACH Obere Rebergstraße 1 Tel. 410 Wolfach, den 7. DEZ. 1971	Nach § 2 Abs. 1 BauG vom 23. 6. 60 durch den Beschluß des Gemeinderats vom 9. FEB. 1972... Steinach, den 9. FEB. 1972... der Bürgermeister:
Öffentlich ausgelegen: Nach § 2 Abs. 6 BauG vom 23. 6. 60 in der Zeit vom 7. MRZ. 1972 bis 7. APR. 1972... die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 1. 9. FEB. 1972... der Bürgermeister:	Als Satzung beschlossen: Nach § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 4 GO am 4. Juli 1972... Steinach, den 4. Juli 1972... der Bürgermeister:
Genehmigt: Nach § 11 BauG vom 23. 6. 1960 durch die Veränderungsplan Bebauungsplan genehmigt gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO der Landesregierung. Wolfach, den 14. Aug. 1972 Landratsamt	Rechtskräftigt: Nach § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 durch die Bekanntmachung vom ... Öffentlich ausgelegen vom ... bis ... Steinach, den ... der Bürgermeister:



Bebauungsplan Gewinn "Hinterbach - Mühlmat" (Erweiterung Rebenrain)
 M = 1 : 1.000

Zeichenerklärung

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- I Zahl der Vollgeschosse
- 0,5 Geschosflächenzahl
- [] Stellplatz
- [] Eingeschossige Bebauung mit flachgeneigtem Dach oder ausnahmsweise Flachdach
- [] Verkehrsfläche
- Einfriedung
- Grenzen und Linien:**
- Räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Neue Grundstücksgrenze
- △ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- P Parkfläche für Fahrräder, Mopeds, Pkws und Lastkraftwagen